



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Anordnungsvoraussetzung bei § 63 StGB:

Ein 59-jähriger psychisch erkrankter Mann litt an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung, die das Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit erfüllte. Er bedrohte mehrfach seine verschiedenen Nachbarn verbal und mit einem Knüppel und stellte ihnen nach, indem er auffällig durch ihre Fenster schaute. Einmal trat er auch einer Nebenklägerin heftig gegen das Bein.

Die Nebenkläger waren hierdurch psychisch stark beeinträchtigt und hatten Angst. Sie hatten psychosomatische Zusammenbrüche und posttraumatische Belastungsstörungen.

Das LG hatte den Betroffenen nach § 238 II StGB (Nachstellung mit schweren Gesundheitsstörungen) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt und seine Unterbringung in einem PKH angeordnet.

Der BGH verwarf Schuldspruch und Unterbringung. Der Täter habe weder eine Todesgefahr noch eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht. Und da die festgestellten Anlasstaten nicht in den Bereich der mittleren Kriminalität hereinreichten, lägen auch die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht vor.

BGH, Beschl. v. 22.07.2010 – 5 StR 256/10 = NStZ-RR 2011, 12